

Der Berliner Behindertenverband e.V.
„Für Selbstbestimmung und Würde“

zu barrierefreien Flugreisen

für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität (PRM)

* Mängelliste & Verbesserungsvorschläge *

I. Alltagsprobleme bei Umsetzung der EU-Verordnung 1107/2006 (VO)
(alphabetisch)

Begleithund, VO Art.7, Abs.2 u. Anhang II

Führhunde von Blinden werden trotz Erfüllung aller Voraussetzungen nicht immer mitgenommen.

Bordrollstuhl, VO Begründung 4 u. Anhang II

Etliche Airlines halten auf Kurz- und Mittelstreckenflügen trotz Anmeldung nur sporadisch Bordrollstühle bereit, manche verweigern es komplett.

Vgl. hierzu auch c, Abs. 5.10.5 d,e,f

Hilfeleistung (Flughafen), VO Anhang I

Durch die Vertauschung von Codes kommt es immer wieder zu Fehlleistungen. Blinde werden mit dem Rollstuhl in Empfang genommen, komplett Gehunfähige von nur einem Sanitärer, anstatt von den benötigten zweien etc.pp.

Medizinisches Gerät, VO Anhang II

Etliche Airlines, besonders die sog. Billigflieger, versuchen, Gewichtslimits für die Mitnahme von medizinischem Gerät/medizinischen Hilfsmitteln durchzusetzen. Immer wieder verlangen sie Kosten für Übergepäck.

Mobilitätshilfen (allgemein), VO Anhang II

Die Fluggesellschaften kommunizieren nicht, dass die Mitnahme von bis zu 2 Rollstühlen kostenlos erfolgt. Etliche verlangen für den 2. Rollstuhl gar Kosten für Übergepäck.

Mobilitätshilfen (elektrischer Rollstuhl), VO Anhang II

An kleineren Flughäfen, wie z.B. Hahn, kommt es immer wieder vor, dass E-Rollstühle nicht abgefertigt werden, obwohl das Fluggerät gem. VO groß genug dafür wäre.

Sitzplatzvergabe, VO Anhang II

Das Check-in Personal kennt häufig das Kabinen-Layout nicht oder ist nicht genügend geschult. PMRs werden trotz anderweitiger Verfügbarkeit häufig in Sitzreihen plazierte:

- in denen die Armlehne zum Gang nicht hochklappbar ist
- die viel zu weit vom Eingang entfernt sind

- in denen aus Sicherheitsgründen kein PRM sitzen darf
- die den Bedürfnissen des PRMs nicht genügen
- die zu weit von der Begleitperson entfernt sind

II. Verbesserungsvorschläge für Airlines

Bei Bedarf Nutzung eines individuellen Schalensitzes gestatten

Kostenlose Begleitperson

*Fordert eine Airline, dass eine Begleitperson mitreist, sollte dies in allen Tarifklassen kostenfrei erfolgen
vgl. European Civil Aviation Conference (ECAC), Doc 30 Teil 1, Abs. 5.4.4.1.

Barrierefreie Toiletten bei Neuanschaffungen von Flugzeugen, bzw. Neuausstattungen von Flugzeugkabinen, gem. ECAC

*In jedem Flugzeug, das mehr als einen Gang hat, mindestens 1 barrierefreie, mit dem Rollstuhl nutzbare Toilette, die groß genug ist für den Behinderten sowie eine Hilfestellung leistende Person.
ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5b

*In allen Flugzeugen mit 2 oder mehr Toiletten mindestens 1 davon ausgelegt für die Benutzung für Rollifahrer, d.h. mit Türen die breit genug sind, um bei Bedarf Hilfestellung von außen zu leisten, nach außen öffnende Türen, Vorhänge/Sichtschutz zu beiden Seiten des Ganges etc.
ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5c

*Auslegung der Sanitäreinrichtungen für die Benutzung durch blinde und sehbehinderte Passagiere
ähnl. wie ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5h

Barrierefreie allgemeine Ausstattung der Flugzeugkabinen, gem. ECAC

*In Flugzeugen mit mehr als 100 Sitzen mind. ein Bordrollstuhl auf jedem Flug, in kleineren Flugzeugen Bordrollstühle zumindest nach Bedarf (Vorankündigung mind. 48 Std.)
ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5d,e,f

*Mindestens 50% der Armlehnen am Mittelgang hochklappbar
ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5a

*Stauraum in der Kabine für mind. 1 Faltrollstuhl, der die ISO-Abmessungen nicht überschreitet
ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5g

*Ausstattung der Kabine für die Benutzung durch Blinde und Sehbehinderte mit geeigneten optischen und akustischen Signalen,

entsprechend ausgestalteten Bedienelementen am Sitz.
Sicherheitshinweise und sonstige Infos in geeigneter Form.
ECAC, Doc 30 Teil 1, Abs. 5.10.5d,e,f

*Breitere Gänge zur besseren Nutzung mit dem Bordrollstuhl

Optimierte Serviceleistungen für PMR

*Auf den Internetseiten sollten die Rechte von PMR benannt werden, genau so, wie es zu den allgemeinen Passagierrechten getan wird. Dazu gehört auch die Bekanntgabe, dass jeder PMR bis zu 2 Rollstühle kostenfrei aufgeben darf.

*Das Buchen sollte auch für Menschen mit Hilfsbedarf online ermöglicht werden, ohne anschließend eine Gebührenpflichtige Hotline kontaktieren zu müssen.

*Möglichkeit eines Preboardings konsequenter nutzen.

*Rollstuhlzubehör, das sich im Handgepäck befindet, muss auch beim Flugwechsel (Anschlussflug) in der Kabine mitgenommen werden können.

*Angebot gleichwertiger Alternativen, wenn der Flug ausfällt (Stichwort: Aschewolke aus Island)

III. Verbesserungsvorschläge für Flughäfen

Gatebrücken/Gangways

*Fast immer sind Stufen, Absätze oder Spalten an der Flugzeugtür völlig unnötig. Sie können leicht vermieden werden, wenn Gatebrücken oder Gangways konsequenter in der Höhe justiert werden.

Hublifter

*Auf Außenpositionen sollten nur Hublifter verwendet werden um PMR zu boarden/deboarden. Das Schleppen von PMR im Bordrollstuhl über Gangways birgt erhebliche Verletzungsgefahren - sowohl für den PRM, als auch für die Träger.

Transferrollstühle

*Transferrollstühle sollten nur im Ausnahmefall eingesetzt werden. Nur lizenzierte Transferrollstühle verwenden. Der Einsatz von antiquiertem Gerät mit scharfen Kanten, hervorstehenden Schrauben etc. birgt ein hohes Verletzungsrisiko.

Rollstuhl am Gate

*Der PMR sollte bei Ankunft an der Flugzeuggtür in den eigenen Rollstuhl gesetzt werden.

Barrierefreiheit für Blinde und Sehbehinderte

*Ist kein Treffpunkt an den Ankunftsstellen von Auto, Taxi, Bus und Bahn vorhanden, muss der Weg bis zum Treffpunkt, bzw. Check-in blindengerecht ausgestaltet werden.

*Sicherheitshinweise in unterschiedlichen Medien beruhend auf dem 2-Sinne-Prinzip, damit alle Passagiere umfassend und fortschrittlich informiert werden. Zudem muss die Tonqualität der Lautsprecherdurchsagen deutlich optimiert werden.

*Kontrastreiche Gestaltung aller Bereiche, insbesondere für sehbehinderte und ältere Menschen.